

Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Abwälzung der Abwasserabgabe

- Abwälzung der Abwasserabgabe -

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften (Kommunalabgabengesetz) vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser im Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art.2 der VO vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474), bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Sachsen Anhalt (AG-AbwAG) vom 25.06.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.11.2015 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 14 / 2015):

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal wälzt die Abwasserabgabe ab, die er für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter), an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine abgabepflichtige Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Eine Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Schmutzwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei Kleineinleitungen ist der Einleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem Zweckverband Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei einem Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Abgabepflichtigen über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entsteht, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht mit der Bestandskraft des Festsetzungsbescheides (Abwasserabgabenbescheid) des Landesverwaltungsamtes (Obere Wasserbehörde) gegenüber dem Zweckverband. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage oder wenn die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Zweckverband anzeigt. Nachweispflichtig bezüglich des Tatbestands der Einleitung bzw. hinsichtlich des Tatbestands des Wegfalls der Einleitung ist der Abgabepflichtige. Der Abgabepflichtige hat auch die entsprechenden Kosten für die Nachweisführung zu tragen.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres (Veranlagung des Abgabepflichtigen) auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeter Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Schadeinheit (zwei einleitende Einwohner):

35,79 € / Jahr.

§ 5 Entstehung der Abgabeschuld

Die Abgabeschuld für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides des Landesverwaltungsamtes gegenüber dem Zweckverband. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 7 Billigkeitsregelungen

Gemäß § 13a KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abgabe ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksgebundenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) nach dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA) vom 12.03.1992 (GVBl. LSA S. 152), i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.02.2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.07.2015 (GVBl. LSA S. 365), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, durch den Zweckverband bzw. von ihm Beauftragte zulässig.
- (2) Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 (2) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 10 (1) dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten nicht jede Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich ist;
 2. entgegen § 10 (2) verhindert, dass der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit gemäß § 16 (3) KAG-LSA kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Der Zweckverband ist im Hinblick auf diese Bestimmungen Verwaltungsbehörde im Sinne i.S. d. § 36, Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), i.V.m. der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 02.03.2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2015 (GVBl. LSA S. 72), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

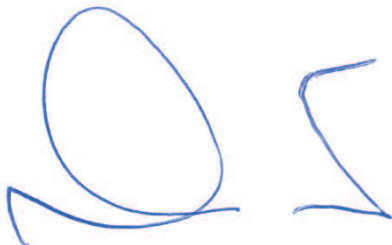
§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 13.11.2013 außer Kraft.

Braunsbedra, den 09.11.2015



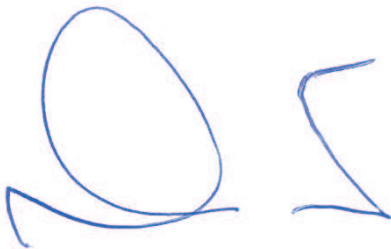
Vogler
Verbandsgeschäftsführer



Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 02.11.2015 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis mit Schreiben vom 09.11.2015 angezeigte Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Abwägung der Abwasserabgabe - Abwägung der Abwasserabgabe - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler
Verbandsgeschäftsführer

